

Antrag

Hannover, den 07.12.2021

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion der FDP

Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

- Drs. 18/1

Unterrichtungen durch die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages - Drs. 18/14, 18/67, 18/1461, 18/3747, 18/6322, 18/7054, 18/7423, 18/7612 und 18/9482

Der Landtag wolle beschließen:

§ 97 a Abs. 3 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 9. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 381), wird gestrichen.

Begründung

Die Anwendung der Absätze 1 und 2 des § 97 a der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages ist nach Absatz 3 Satz 1 der Vorschrift bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Durch die vorgesehene Änderung wird die Dauer der Geltung des § 97 a Absätze 1 und 2 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages bis zum Ende der 18. Wahlperiode verlängert.

Die Ansteckungsgefahr durch das Coronavirus SARS-CoV-2 und das damit verbundene Risiko, - auch trotz vollständiger Impfung - an COVID-19 zu erkranken, haben in Niedersachsen wie in ganz Deutschland erneut zu Einschränkungen geführt. Auch die Arbeit des Landtages ist davon betroffen. Als Verfassungsorgan steht das Parlament in der Verantwortung, seine Arbeitsfähigkeit und die der Ausschüsse zu erhalten und trotzdem die körperliche Unversehrtheit von Mitgliedern des Landtages, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und anderen Personen soweit wie möglich zu schützen. Wesentliche Einschränkungen des Beratungsumfanges des Parlaments, der Ausschüsse und der internen Beratungen der Fraktionen waren daher zunächst die Folge. Außerdem wurden bauliche Veränderungen zum Schutz bei Präsenzsitzungen vorgenommen bzw. die Einhaltung von gebotenen Abständen gewährleistet.

Zum jetzigen Zeitpunkt führt die in der Gesellschaft und auch im Parlament mit seinen Abgeordneten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fortschreitende Impfung noch nicht zu einem umfassenden Schutz vor Infektionen, sodass immer noch nicht auszuschließen ist, dass einzelne oder mehrere Mitglieder einerseits aus gesundheitlichen Gründen an der Ausübung des Mandats in Präsenz gehindert sein könnten und andererseits möglicherweise selbst zum Infektionsgeschehen beitragen könnten.

Um auf diese Situation als Parlament reagieren zu können, sind durch Änderung der Geschäftsordnung (Drs. 18/6322) für die Zeit der allgemeinen Beeinträchtigung durch COVID-19 bewährte Regelungen der Geschäftsordnung zunächst so verändert worden, dass für die öffentlich tagenden Ausschüsse und Kommissionen weiterhin die Möglichkeit besteht, Sitzungen vollständig oder nur für einzelne Mitglieder als Videokonferenz abzuhalten. Diesem Ansinnen ist durch die Einführung eines § 97 a Rechnung getragen worden, um die vorübergehende Geltung der Vorschrift deutlich zu machen.

Da derzeit nicht absehbar ist, wann sich die Infektionslage grundlegend ändert, schlagen wir vor, die getroffene Regelung bis zum Ende dieser Legislaturperiode zu verlängern. Mit Beginn der neuen Legislaturperiode kann der Landtag dann entscheiden, ob, und wenn ja wie eine inhaltlich vergleichbare Regelung möglicherweise dauerhaft Eingang in die Regelungen der Geschäftsordnung finden soll.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gerald Heere
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der FDP

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 07.12.2021)